



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Handreichung

zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung,
der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur
Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt
entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem
Besitz“ vom Dezember 1999

vom Februar 2001
überarbeitet im November 2007

Inhalt

Vorwort	4
I. Eigene Bestandsprüfung und Dokumentation der Sammlungen – Umfang und Grenzen eigenaktiver Recherchen	7
II. Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes	10
A. Checkliste zur Einzelfallprüfung aller Erwerbsvorgänge nach 1933 von Kulturgütern, die vor 1945 entstanden sind	
B. Allgemeine Hinweise	
C. Ansatzpunkte für Verdachtsmomente auf NS-verfolgungsbedingten Entzug von Kulturgütern (Suchkriterien für die Einzelfallprüfung)	
III. Weiterführende Hinweise zur Archivlage	21
A. Übersicht über relevante Archivbestände	
B. Erläuterungen des Bundesarchivs zum Bestand 323	
C. Rückerstattungsakten	
IV. Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung und Umgang mit Rechercheergebnissen	24
A. Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung	
B. Umgang mit Rechercheergebnissen	
V. Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren	27
A. Vorbemerkung	
B. Orientierungshilfe	
C. Gerechte und faire Lösungen	
VI. Beratende Kommission	34

ANLAGEN	35
Anlage I a	36
Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden	
Anlage I b	39
Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999	
Anlage II a und b	44
Checklistenmodelle zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes	
Anlage II c - I	54
Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes	
Anlage III	73
Zur Archivlage	
Anlage IV	74
Mindestangaben für Meldungen an die Koordinierungsstelle	
Anlage V a	77
Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet	
Anlage V b	82
Erläuterungen zur Orientierungshilfe	
Anlage V c	89
Beispiel einer Vereinbarung	

Vorwort

Die nachfolgende Handreichung bietet eine **rechtlich nicht verbindliche Orientierungshilfe** zur Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (im weiteren Washingtoner Erklärung) vom 3. Dezember 1998 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (im weiteren Gemeinsame Erklärung) vom Dezember 1999. Auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurde die 2001 beschlossene Handreichung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft unter seiner Leitung im Laufe des Jahres 2007 überarbeitet und in Verbindung mit der Auflegung eines Fonds Provenienzrecherche/-forschung verabschiedet. An dieser 5. Auflage haben sowohl Vertreter der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände, Museumsfachleute als auch Repräsentanten des Bundes mitgewirkt. Ziel war, die vorhandenen Hilfen auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten 10 Jahre praxisnäher, effektiver und friedensstiftend zu gestalten sowie Möglichkeiten für „gerechte und faire Lösungen“ im Sinne der Grundsätze der Washingtoner Konferenz von 1998 aufzuzeigen.

Auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung soll die Handreichung eine **Orientierungshilfe für eigenständige Provenienzrecherchen/-forschung der Museen, Bibliotheken und Archive für die Feststellung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter** bieten. Darüber hinaus möchte die Handreichung verschiedene Möglichkeiten für die Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren beispielhaft

aufzeigen. Die Orientierung an Fallbeispielen ist aufgrund der schwierigen Materie nur begrenzt zielführend und eine Einzelfallprüfung unumgänglich.

Wegen deren Bedeutung für die gesamte Provenienzforschung in Deutschland wird den Museen und anderen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen dringend empfohlen, die Ergebnisse der Provenienzrecherchen/-forschung der Einrichtungen an die gemeinsam von Bund und Ländern eingerichtete Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (KK) weiterzuleiten. Die übermittelten Daten werden im Einvernehmen mit den meldenden Einrichtungen im Internet unter www.lostart.de zur Verfügung gestellt – im Sinne der Nr. III der Gemeinsamen Erklärung von 1999.

Einer Empfehlung der Washingtoner Erklärung folgend, und in Übereinstimmung mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden, hat die Bundesregierung im Jahre 2003 die „**Beratende Kommission** im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ eingerichtet.

Die eigenverantwortliche Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungen bzw. deren Träger für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen bleibt davon unberührt.

Die folgenden Texte enthalten keine abschließenden Feststellungen und sind offen für die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergebenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.



Bernd Neumann, MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Am 13. November 2007 unterzeichnet von:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann;
Auswärtiges Amt, VLR I Cord-Hinrich Meier-Klodt,
VLR Charlotte Schwarzer;
Bundesministerium der Finanzen, Ministerialdirektor Rainer M. Türmer;
Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz,
Ministerialdirigent Dr. Werner von Trützschler;
Deutscher Städtetag, Raimund Bartella;
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Uwe Lübking;
Deutscher Landkreistag, Dr. Irene Vorholz;
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Staatssekretär für Kultur Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff;
Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten, Staatssekretär André Schmitz, Liane Rybczyk;
Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Ministerialdirigent Dr. Gerold Letko, Dr. Michael Franz;
Kulturstiftung des Bundes, Hortensia Völckers;
Kulturstiftung der Länder, Isabel Pfeiffer-Poensgen;
Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Prof. Dr. Klaus-Dieter Lehmann;
Deutscher Museumsbund, Dr. Michael Eissenhauer, Mechthild Kronenberg;
Wilhelm Lehmbruck Museum Duisburg, Prof. Dr. Christoph Brockhaus

I. Eigene Bestandsprüfung und Dokumentation der Sammlungen – Umfang und Grenzen eigenaktiver Recherchen

In der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 heißt es:

„...Die Bundesrepublik Deutschland hat – ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung – auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen ...“

„Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

- 1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,*
- 2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,*
- 3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung, ...*

Diese Bemühungen sollen – wo immer hinreichend Anlass besteht – fortgeführt werden.“

Anlage I a – Washingtoner Erklärung

Anlage I b – Gemeinsame Erklärung

Zum verantwortungsvollen Umgang mit den Beständen gehört im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung der Sammlungen die Dokumentation der Bestände sowie die Prüfung, inwieweit eigenaktive Untersuchungen der Erwerbsumstände notwendig und möglich sind. Dazu sollte auch nachfolgende Orientierung herangezogen werden. Dabei geht es nicht darum, den Erwerb sämtlicher im Sammlungsbestand vorhandenen Objekte zu „rechtfertigen“ und sie – soweit dies nicht ausreichend gelingt – herauszugeben.

Jedoch ist im Sinne des in der Gemeinsamen Erklärung formulierten Zwischenziels, Informationen über Bestandsobjekte öffentlich zugänglich zu machen, die nachweislich verfolgungsbedingt entzogen wurden oder bei denen ein verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, ein ausschließlich reaktiver Ansatz unzureichend.

Im Ergebnis der eigenverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Einrichtung, adäquate Recherchemöglichkeiten entsprechend ihren spezifischen Bedingungen (Bestandsumfang und -art, Dokumentation der Erwerbungen usw.) zu bestimmen, kann u. U. auch eine Dokumentation von Basisinformationen durch die Veröffentlichung von Angaben (zu Gegenstand, Verfasser, Erwerbungsart und -zeitpunkt) über alle Erwerbungen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 erfolgen.

Die Aufgabenstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Sammlungen der öffentlichen Hand sollten sich der Verantwortung bewusst sein, zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in ihren Beständen beizutragen, indem sie anhand der ihnen zugänglichen Dokumente unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes derartige bzw. in einer solchen Vermutung stehende Erwerbungen aufspüren, Informationen darüber mit Hilfe der Internet-Webseite www.lostart.de der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (KK) der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie gegebenenfalls potenziellen Berechtigten weiterführende Hinweise geben.

Sofern im Zusammenhang mit der Bestandssichtung noch bis dato unentdeckt gebliebene **kriegsbedingt aus anderen Staaten nach Deutschland verbrachte Kulturgüter** festgestellt werden sollten, wird gebeten, alle verfügbaren Angaben dazu den zuständigen Trägern der Einrichtungen zur Weitergabe an

Koordinierungsstelle
für Kulturgutverluste
Turmschanzenstrasse 32
D- 39114 Magdeburg
Tel. +49- (0) 391.567 3891
Fax +49- (0) 391.567 3899
michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de
www.lostart.de

zur Verfügung zu stellen.

II. Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzo- genen Kulturgutes

A. Checkliste zur Einzelfallprüfung aller Erwerbsvorgänge nach 1933 von Kulturgütern, die vor 1945 entstanden sind

- **Was?**

(z.B. Kulturgüter ungeklärter Provenienz bzw. mit ungeklärten Provenienzzenträumen)

- **Wann?**

(Erwerbungszeitraum oder Besitz-/Eigentumswechsel, insb. 1933-1945)

- **Wo?**

(Erwerbungsart, z.B. durch Deutschland besetzte Länder und Gebiete, Pfandleihen, „Zentralstelle“, „Judenauktionen“, Auslagerungsort)

- **Wie?**

*(a) Erwerbungsart, z.B. Kauf, Tausch, Schenkungen in z.B. größeren geschlossenen Einheiten, Ankäufe unter Marktpreis, größere Auktions- oder Antiquariatszugänge, oft in Losen
(b) Art und Weise der Verzeichnung der Sammlungsobjekte durch die Sammlungen selbst, wie bspw. plötzlich fehlende oder kryptische Herkunftsvermerke, vom bisherigen Verzeichnungs-usus abweichende Registrierungen)*

- **Von wem?**

(Herkunft: von in den Handel mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierten Händlern, Zuweisungen in der NS-Zeit, Namen der ursprünglichen – insb. jüdischen – Besitzer und Eigentümer)

Hinweis:

Die Prüfung aller fünf Fragen sollte sich auch immer auf den Zeitraum **vor dem Erwerb** durch die jeweilige Einrichtung beziehen!

Weiterführende, nicht abschließende Hinweise enthalten u.a. auch der von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz entwickelte Sachverhaltserfassungsbogen und die Checkliste der Koordinierungsstelle.

Anlage II a – Sachverhaltserfassungsbogen

Anlage II b – Checkliste der Koordinierungsstelle

B. Allgemeine Hinweise

1. Erwerbsumstände

Folgende Formen der Besitzübertragung an Museen, Sammlungen, Archive und Bibliotheken usw. können Indikatoren für einen verfolgungsbedingten Entzug sein:

- Erwerbungen infolge verfolgungsbedingt zustande gekommener Rechtsgeschäfte (Betroffene waren verfolgte Privatpersonen und Institutionen), z. B. auf Auktionen,

- direkte Zuweisungen beschlagnahmter Kulturgüter durch amtliche NS-Stellen an Museen usw. („Geschenke“),
- aber auch Ort des Erwerbs (z.B. Ankäufe in oder aus besetzten Gebieten).

2. Erwerbungsarten und -zeiträume

Grundsätzlich kommen mit dem Ziel der Feststellung unklarer Provenienzen **alle Erwerbsvorgänge** (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtnis, amtliche Zuweisung) **sowie alle Zugänge unklarer Herkunft zwischen 1933 und 1945** und als Gegenstand alle Kulturgüter in Frage, die in dieser Zeit den Besitzer gewechselt haben. **Auch bei allen Erwerbungen nach 1945 sollten die Provenienzen zwischen 1933 und 1945 in jedem Falle geklärt werden.**

3. Quellenlage

Als Quellen zur eigenen Bestandsprüfung der Sammlungen nach diesen Kriterien sind in erster Linie die **Erwerbungs- und Verzeichnungsunterlagen**, also z. B. die Zugangsbücher (Akzessionsjournale) der Bibliotheken, Inventare und Erwerbslisten der Museen und die Findhilfsmittel der Archive für den genannten Zeitraum und, soweit vorhanden, im eigenen Hause befindliche Korrespondenzakten heranzuziehen. Die Inventarisierungsangaben sind allerdings oft nicht ausreichend; Inventarisierungs- und Erwerbungsdaten liegen unter Umständen weit auseinander.

Es sind folgende Sachverhalte zu überprüfen:

- Eigentümerwechsel (u. a. Übergang in Reichsvermögen) im Erwerbungszeitraum 1933-1945
- Erwerbs-/ Zugangsumstände,
- Beteiligte.

4. Provenienzrecherche/-forschung

Für die Feststellung der Provenienz können im Einzelfall einschlägige gedruckte **Verzeichnisse, Fachliteratur und archivalische Quellen** herangezogen werden, wie z. B.

- Handbuch der deutschsprachigen Emigration,
- Angaben im Bestand der Treuhandverwaltung für Kulturgut (Bestand 323 im Bundesarchiv oder auch Unterlagen im Münchener Institut für Zeitgeschichte),
- „Biographical Index of Individuals in Art Looting“ des amerikanischen Office of Strategic Services,
- Auswertung der zugänglichen Auktionsüberlieferungen (Auktionskataloge, Fachpresse 1933-1945 etc.),
- Firmenarchive,
- ggf., sofern es sich um bedeutende Gemälde handelt, Werkverzeichnisse, Ausstellungskataloge und Künstlerlexika (z. B. Thieme-Becker),
- Internetportal www.lostart.de, dort insbesondere das Modul „Provenienzrecherche“
- AAM Guide to Provenance Research.

Besteht die **Vermutung**, dass es sich um ein **NS-verfolgungsbedingt entzogenes Objekt** handelt und der/die Voreigentümer bekannt ist/sind, kann zudem in

- den aus NS-Überlieferungen stammenden Entziehungsakten, z. B. den Unterlagen der Vermögensverwertungsstellen bei den Oberfinanzpräsidenten der Länder,
- den Aktenbeständen der Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren (in den Oberfinanzdirektionen und im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) – vormals Oberfinanzdirektion Berlin),
- dem Archivbestand Bundesarchiv Koblenz, z.B. B323 (Schriftverkehr Kunsthändler mit Machthabern des NS-Regimes)
- sowie den Beständen zur Reichskammer der Bildenden Künste (RdbK) des Landesarchivs Berlin LAB A Rep.243-04

gesucht werden.

Derartige Unterlagen können sich auch in den einschlägigen Beständen der Landes- und Kommunalarchive befinden.

C. Ansatzpunkte für Verdachtsmomente auf NS-verfolgungsbedingten Entzug von Kulturgütern (Suchkriterien für die Einzelfallprüfung)

Eindeutige Hinweise auf eine zweifelhafte Herkunft von Sammlungsobjekten in öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage eindeutiger und detaillierter Angaben in den Erwerbsunterlagen oder an den Objekten selbst sind die Ausnahme. So ergibt sich die Notwendigkeit, Kriterien auszumachen, die bei der Provenienzrecherche Anhaltspunkte für die Vermutung eines verfolgungsbedingten Entzugs geben können.

Neben den bereits ausgeführten Merkmalen und Umständen können folgende, weitere Indizien und Indikatoren Suchkriterien für die Einzelfallprüfung sein:

1. Staatliche Auftraggeber des systematischen und organisierten Kulturgutraubes 1933-1945

- **Inbesitznahme** (Raub, Beschlagnahmung, Enteignung und Zwangsverkäufe) **durch Dienststellen des Deutschen Reiches 1933-1945 und auf Kulturgutraub spezialisierte Organisationen** (über die Gestapo, die Militärverwaltung in besetzten Gebieten, die Reichsministerien, Reichskanzlei und die jeweiligen Oberfinanzdirektionen hinaus)

Anlage II c – Dienststellen und auf Kulturgutraub spezialisierte Organisationen der NS-Zeit

- **Beteiligte an der Inbesitznahme, den Beschlagnahmungen bzw. „Käufen“ oder „Tausch“** von Kunstwerken im Auftrag von Hitler, Bormann, Himmler, Göring, Ribbentrop, Rosenberg u.a.

Anlage II d – Beteiligte an Inbesitznahme, Beschlagnahmung bzw. „Käufen“ oder „Tausch“ von Kunstwerken

- Die so genannte „**Hohe Schule**“ als unmittelbarer Nutznießer von beschlagnahmtem Kulturgut

Anlage II e – „Hohe Schule“

- **Spezialsachverständige der NS-Zeit**

Anlage II f – Spezialsachverständige der NS-Zeit

- Die Nationalsozialisten führten vielfach **geraubtes Kulturgut an verschiedenen Aufbewahrungsorten** zusammen. Die Siegermächte entdeckten 1945 nach und nach

mehr als 2 000 solcher Aufbewahrungsorte von Kulturgut in Deutschland.

Anlage II g – Liste der bekanntesten Aufbewahrungs- bzw. Verbringungsorte

2. Museen, Bibliotheken, Archive, individuelle Sammler als Auftraggeber bzw. Empfänger (z.B. Ankäufe, Zuweisungen, Geschenke, Tausch) 1933-1945

- **Ankäufe in von Deutschland besetzten Ländern und Gebieten** können ein Indiz für einen Verkauf unter Zwang sein und sollten daher genauer geprüft werden. Bei „Geschenken“ bzw. Zuweisungen staatlicher NS-Stellen aus besetzten Ländern/Gebieten kann man in der Regel von Beschlagnahmungen ausgehen.
- **Geschenke** wertvoller Objekte und/oder von Objekten in größerer Zahl (und größere, geschlossene Lose und Einheiten) von Privatpersonen im Erwerbungszeitraum 1933-1945, insbesondere in den Jahren 1938-1942 sowie staatliche Ersatzleistungen für Beschlagnahmen, sollten im Einzelfall hinsichtlich ihrer Herkunft (ehemals jüdischer Besitz) überprüft werden. Die Erwerbungsart „Geschenk“ (ggf. auch Tausch) gehört auch dann in die „verdächtigen“ Erwerbungsverfahren, wenn NS-staatliche oder Parteiorganisationen einbezogen sind bzw. Objekte außerhalb regulär bestehender Tauschbeziehungen getauscht wurden.
- Dies trifft auch auf die **Erwerbungsart Kauf** zu, wenn in größeren geschlossenen Losen und Einheiten gekauft

wurde, von NS-Dienststellen, von in den Handel mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierten Händlern, auf so genannten „Judenauktionen“ oder von solchen Händlern, zu denen bisher keine Geschäftsbeziehungen bestanden, und/oder inadäquate Preise gezahlt wurden.

Ankäufe von Wertgegenständen aus Städtischen Pfandleihanstalten können in diesem Sinne zweifelhafte Erwerbungen sein. Juden waren nach der *„Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden“*¹ vom 21. Februar 1939 gezwungen, Schmuck und Edelmetallgegenstände an die Städtischen Pfandleihanstalten abzuliefern (Die Berliner Pfandleihanstalt fungierte als „Zentralstelle“, in der alle höherwertigen Objekte der Zwangsablieferungsaktionen aus ganz Deutschland zusammenflossen.).

- Auffällig ist auch, wenn **nicht regelkonform akzessiert** wurde: Bei vielen Objekten, die von den Museen in der NS-Zeit als Zugänge registriert wurden, fehlen die sonst üblichen detaillierten Angaben (z.B. lediglich „erworben 1942“ als Hinweis auf „arisierte“, also gestohlene, abgepresste oder unter Wert verkaufte Objekte).
- Hinzu kommen **thematische Indikatoren** (z.B. Objekte/Literatur mit direktem Bezug auf jüdische oder religiös/weltanschaulich missliebige Themen) oder der Verfassername bzw. Name des Künstlers (z. B. Autoren oder bildende Künstler, die verfolgt und/oder jüdischer Herkunft waren) als Verdachtsmomente in Kombination mit den o. g. Kriterien „verdächtiger“ Erwerbungsverfahren.

¹ Der Volltext der Verordnung ist u.a. unter www.lostart.de zu finden.

- Provenienzvermerke (Stempel, Widmungen, Eigentumsvermerke) sind wichtige Hinweise und müssen gegebenenfalls weiter untersucht werden.

3. Lieferanten / Veräußerer/ Vermittler von Kulturgut

Unter „*in den Handel mit verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierte Kunsthändler*“ werden hier solche verstanden, die unter anderem Geschäfte mit den Vertretern des NS-Regimes betrieben (z.B. bestimmte Objekte in deren Auftrag ausfindig machten) bzw. mit beschlagnahmtem Kulturgut handelten (und teilweise beträchtlich davon profitierten). Darunter befanden sich renommierte französische Kunsthandlungen und auch jüdische Händler, die später ihrerseits Opfer persönlicher Verfolgung und der Beschlagnahmung ihrer Sammlungen bzw. der „Arisierung“ ihrer Firmen wurden. Aus diesem Grunde erscheinen einige der genannten Personen auch unten unter II. C. 4. bei „Betroffene Personen und Sammlungen“.

Auch Dienststellen und Ämter des NS-Staates können als „Lieferanten“ in Frage kommen, bspw. die Gestapo, der Oberbefehlshaber Ost oder die „Reichstauschstelle“ (Berlin), die beschlagnahmte Güter zum Teil weiterleiteten.

- An- und Verkäufe oder Vermittlung durch **in den Handel mit verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierte Kunsthändler** (teilweise im Auftrag von Vertretern des NS-Staates)

Anlage II h – Involvierte Kunsthändler

- Erwerbungen bei **Auktionshäusern**, die auf (Zwangs-) Versteigerungen von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert waren (u. a. so genannte „Judenauktionen“)

Anlage II i – Auktionshäuser

- Bedeutung von **Abkürzungen** in Erwerbsverzeichnissen
Nach Beschlagnahme und Inventarisierung von Kulturgut aus der „Möbel-Aktion“ des ERR in Frankreich seit 1941 Verwendung der Signatur „MA“ für „Möbel-Aktion“ (Gemälde, Graphiken, Plastiken, Asiatica und antike Waffen) oder „J“ für jüdische Provenienzen.

Nach der *„Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“* vom 26. April 1938 mussten alle Juden sowie deren nichtjüdische Ehegatten ihr gesamtes Vermögen (über 5.000 RM) anmelden und bewerten lassen. Mit der *„Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden“* vom 21. Februar 1939 mussten sie dieses binnen zwei Wochen an öffentlichen Sammelstellen (kommunale Pfandleihanstalten) abliefern. Kulturgüter jüdischen Eigentums aus sogenannten „Judenauktionen“ wurden seitdem u.a. mit „JA“ gekennzeichnet, bei Versteigerungen häufig auch mit „*“.

- **Transportfirmen/-organisationen** (u.a. mit Transporten von geraubtem Kulturgut in das Deutsche Reich befasst). Zwischen 1941 und 1944 fanden allein 29 große Transporte des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) mit geraubtem Kulturgut nach Deutschland statt. Insgesamt überquerten 120 Eisenbahnwaggons und 4 170 Kisten mit Kulturgütern die Grenzen nach Deutschland. Neben Hermann Görings Sonderzügen sowie Flugzeugen und

Lastwagen der Luftwaffe nutzen Göring, vor allem aber Hofer, Mühlmann, Angerer und andere auch Dienste privater Speditionsfirmen.

Anlage II j – Transportfirmen/ -organisationen

4. Betroffene Personen und Sammlungen

Die Kunst sammelnden Stellen der NS-Führung/NS-Vertreter hatten ein besonderes Augenmerk auf die großen und wertvollen privaten Sammlungen und Bibliotheken gerichtet. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern insbesondere auch für Frankreich (ERR) sowie Polen und die damalige Tschechoslowakei. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer dieser Sammlungen ist oftmals ein wichtiges Indiz für eine NS-verfolgungsbedingte Entziehung.

- Namen in alphabetischer Reihenfolge, Lebensdaten sowie Geschäftssitze bedeutender **jüdischer Sammler und/oder Kunsthändler** (u. a.), deren Eigentum „arisiert“, zwangsverkauft und/oder beschlagnahmt wurde.

Anlage II k – Jüdische Sammler und/oder Kunsthändler

- **Beschlagnahmte Musikalien, Bibliotheken und Schriftgut** von Personen sowie Organisationen unterschiedlicher Länder (z.B. in Frankreich oder den besetzten Ostgebieten)

Anlage III – Beschlagnahmte Musikalien und Bibliotheken

III. Weiterführende Hinweise zur Archivlage

A. Übersicht über relevante Archivbestände

Die Anlage III weist auf Archivbestände des Bundes, der Länder sowie der Kommunen hin, wo Unterlagen zur Verbringung ehemals jüdischen Eigentums vermutet werden können.

Diese werden den anfragenden Kultureinrichtungen, Behörden und möglichen privaten Anspruchsberechtigten mit ihrem üblichen Serviceangebot, insbesondere recherspezifischer Beratungstätigkeit im Rahmen ihres laufenden Dienstbetriebes zur Verfügung stehen. Die spezifischen Recherchen sind von der jeweiligen Einrichtung und deren Personal zu realisieren. Archive stellen, soweit es sich nicht um eigenes Kulturgut handelt, nur die Rechercheinfrastruktur zur Verfügung.

Bei konkreter Veranlassung sind jeweils noch vor Ort detaillierte Nachforschungen notwendig.

Anlage III – Bundes-, Landes- und Kommunalarchive

Weitere Quellen können u.a. sein:

- Auktionskataloge,
- Firmenarchive (z.B. Kunsthandel),
- Bankenarchive.

B. Erläuterungen des Bundesarchivs zum Bestand 323

Das Bundesarchiv hat zu dem genannten Archivbestand „B 323 Treuhandverwaltung von Kulturgut bei der Oberfinanzdirektion München“ gesonderte Kurzinformationen für Archivbenutzer herausgegeben. Diese enthalten allgemeine Angaben zur Bestandsgeschichte, zum Inhalt und zur Benutzung und weiterführende Hinweise. Diese sind im vollständigen Wortlaut über <http://www.bundesarchiv.de> abrufbar.

C. Rückerstattungsakten

Eine wichtige Erkenntnisquelle zur Provenienzforschung sind die Akten nach den Verfahren aus dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG), in denen früher vielfach die Entziehung von Kunstwerken dokumentiert worden ist. Insofern gab es korrespondierende Aktenbestände bei den kommunalen Wiedergutmachungsämtern sowie bei den Oberfinanzdirektionen, welche als Vertreter des Bundes in Nachfolge des Deutschen Reiches zwecks Entschädigung beteiligt wurden. Die örtliche Zuständigkeit der Ämter richtete sich nach der aktuellen Belegenheit bei rückgabefähigen Vermögensgegenständen, ansonsten nach der Belegenheit im Zeitpunkt der Entziehung. Dementsprechend sind die Archivbestände der Rückerstattungsbehörden über eine Vielzahl von Standorten verstreut.

Schätzungsweise 80 % aller Rückerstattungsakten befinden sich allerdings in Berlin, allein das BADV (vormals: Oberfinanzdirektion Berlin) verfügt über ca. eine Million Rückerstattungsakten.

Es wird daher empfohlen, sich mit Anfragen zunächst an das

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)

DGZ-Ring 12

Referat C2

13086 Berlin

Tel. + 49-(0)30 91608 -1533 bzw. -1543

Fax + 49-(0)30 91608 -1140

Email: Sylvia.Pieper@badv.bund.de oder

Ursula.Kube@badv.bund.de

zu wenden. Bei der Beantwortung werden ggf. Hinweise auf andere Standorte von Rückerstattungsakten gegeben. Da das Rückerstattungsarchiv des BADV mit einer zentralen Geschädigtenkartei erschlossen ist, sollten Anfragen den Namen und Vornamen des Geschädigten sowie möglichst Geburtsdatum/Geburtsort oder sonstige Hinweise zur Identifizierung enthalten. Ferner sollten, falls bekannt, Namen und Geburtsdaten von Verwandten des Geschädigten genannt werden, da diese möglicherweise als Antragsteller im Rückerstattungsverfahren auftraten und ihre Namen daher gespeichert sind.

Ferner erfasst das BADV die aus seinem Rückerstattungsarchiv ersichtlichen Kunstwerke in einer Kunstobjektdatei, so dass auch rein objektbezogene Anfragen möglich sind. Auskünfte hieraus können allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

IV. Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung und Umgang mit Rechercheergebnissen

Die Museen/Bibliotheken/Archive bleiben verantwortlich für die Ermittlung der Daten zu den Fundmeldungen. Sie bzw. ihre Träger entscheiden eigenverantwortlich über den Umgang mit ihren Rechercheergebnissen.

Die Rechercheergebnisse sollten über die in Anlage IV beschriebenen Mindestangaben verfügen und an die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste gemeldet werden.

Anlage IV – Mindestangaben für Meldungen an die Koordinierungsstelle

A. Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung

Zur **Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung** beginnt ab dem 1. Januar 2008 die „**Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung**“ am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz mit ihrer Arbeit. Konzept und Arbeitsaufgaben dieser „Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung“ können unter www.smb.spk-berlin.de/ifm/ oder auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste www.lostart.de abgerufen werden.

Bei Nachfragen und Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an den Leiter des Instituts für Museumsforschung, die Kontaktdaten lauten:

Prof. Dr. Bernhard Graf
Leiter / Director
Institut für Museumsforschung / Institute for museum re-
search
In der Halde 1
D-14195 Berlin
Tel. +49-(0)30 -8301 460
Fax +49 -(0)30 - 8301 504
Email: b.graf@smb.spk-berlin.de
<http://www.smb.spk-berlin.de/ifm/>

B. Umgang mit Rechercheergebnissen

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Weitergabe der ermittelten Daten steht im Ermessen der Museen/Bibliotheken/Archive; nach der Gemeinsamen Erklärung von 1999 sollte die Weitergabe der recherchierten Ergebnisse zeitnah zu ihrer Ermittlung erfolgen. Auch Fehlmeldungen sind abzugeben.

Die Koordinierungsstelle ist die zentrale, öffentliche von Bund und allen Ländern finanzierte Einrichtung, die mit www.lostart.de die Internet-Datenbank im Sinne der Nr. III Gemeinsame Erklärung unterhält².

Für Rückfragen zu den Modalitäten der Meldungen (E-Mail, „schreibender Zugriff“ über www.lostart.de, etc.) steht den Einrichtungen die Koordinierungsstelle zur Verfügung:

² Siehe zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle ausführlich www.lostart.de

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Turmschanzenstr. 32

D-39114 Magdeburg

Tel. +49- (0) 391.567 3891

Fax +49- (0) 391.567 3899

Email: lostart@mk.sachsen-anhalt.de

www.lostart.de

V. Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren

A. Vorbemerkung

Die auf der Washingtoner Erklärung beruhende Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts begründet keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgütern. Die **Entscheidung im Einzelfall** liegt unter Berücksichtigung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung **im Ermessen der betroffenen Einrichtung** bzw. deren Träger, ggf. unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Bei der nachfolgenden **Orientierungshilfe** handelt es sich daher **nicht um ein verbindliches rechtliches Regelwerk**, sondern lediglich um die Anregung, bei der Prüfung des Herausgabeverlangens den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen.

Für das **Beitrittsgebiet** schreibt allerdings das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – VermG – ein **verwaltungsrechtliches Verfahren zur Restitution** von zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt verlorenem Vermö-

gen vor, das durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) durchzuführen ist und **das dem freiwilligen Verfahren** nach der Washingtoner/Gemeinsamen Erklärung **vorgeht**.

Jede Einrichtung, die mit einem Rückgabeverlangen konfrontiert ist, hat sich daher zunächst zu vergewissern, ob beim BADV ein Verfahren nach § 1 Abs. 6 VermG wegen des betreffenden Objektes anhängig ist.³

Weitere Ausführungen siehe

Anlage Va – Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet

In den alten Bundesländern gibt es grundsätzlich keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche mehr.

Der Gesetzgeber hat sowohl im Rückerstattungsrecht für den Bereich der Altbundesländer (Bundesrückerstattungsgesetz) als auch für den der Beitrittsgebiete (Vermögensgesetz) darauf verzichtet, den die Restitution begründenden Entziehungstatbestand selbst zu definieren. Die deutsche Rückerstattungsgesetzgebung verweist vielmehr auf die Definitionen und Vermutungsregelungen (Beweislastverteilung) in den Rückerstattungs Vorschriften der westlichen Alliierten, welche in den Erläuterungen zur Orientierungshilfe insbesondere durch Entscheidungen der Obersten Rückerstattungsgerichte und der rückerstattungsrechtlichen Praxis ergänzt werden.

³ Vgl. § 3 Abs. 5 VermG

B. Orientierungshilfe

Leitende Überlegungen zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren können die folgenden Fragen sein. Erläuterungen hierzu in:

Anlage V b – Erläuterungen zur Orientierungshilfe

1. Wurde der Antragsteller bzw. sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt?

2. Erfolgte im maßgeblichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise und wie ist die Beweislastverteilung hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlustes?

3. Kann die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten durch den Nachweis widerlegt werden,
 - dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat
 - und
 - dass er über ihn frei verfügen konnte
und (bei Veräußerungen ab dem 15.09.1935)
 - dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte
 - oder die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem

Erfolg vorgenommen wurde, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland?

4. Gibt es Gründe für einen Restitutionsausschluss (Prioritätsprinzip, Missbrauch)?

5. Entschädigungszahlungen des Bundes, sonstige Kompensationen, Gegenleistungen

In der Gemeinsamen Erklärung vom 14.12.1999 heißt es in der Ziffer I:

„Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen...zu vermeiden.“

Die Entziehung von Kulturgütern ist früher vielfach aufgrund der Rechtsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) entschädigt worden. Bei der oben unter Abschnitt III. als Mittel zur Provenienzforschung empfohlenen Archivanfrage bei dem BADV wird daher stets auch geprüft, ob es für den betreffenden Kunstgegenstand Entschädigungsleistungen des Bundes gab.

Zu beachten sind außerdem im Rahmen des NS-Kulturgutentzugs ggf. seinerzeit gezahlte Kaufpreise sowie sonstige Kompensationen aufgrund privater Vergleiche.

C. Gerechte und faire Lösungen

Nach der Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998 sollen im Fall, dass Vorkriegseigentümer oder Erben von durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückgegeben Kunstwerken ausfindig gemacht

werden können, „*gerechte und faire Lösungen*“ gefunden werden, „*wobei diese je nach Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen*“ können. Die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom Dezember 1999 geht davon aus, Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben. Wie die Praxis in den vergangenen Jahren gezeigt hat, sind unterschiedliche „gerechte und faire“ Lösungen denkbar und möglich, die sich an den Einzelfällen orientieren. Zu würdigende Aspekte für diese Einzelfallentscheidungen können beispielsweise sein:

- Der Umstand, dass ein Objekt mit aufwendigen musealen Leistungen über einen längeren Zeitraum erhalten und öffentlich zugänglich gemacht wurde.
- Die Notwendigkeit eine gewisse Zeitspanne für die Finanzierung vorzusehen, wenn bei Verhandlungen mit den Erben seitens der Einrichtung der Wunsch nach dem Erwerb des Objekts besteht.
- Auch die Schwierigkeiten der Beteiligten bei der Erbringung von Nachweisen sind bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

Modelle für die Abwicklung von Rückgabeverfahren können in der Regel Rückgabe oder Rückkauf von Kunstwerken aus ehemals jüdischem Eigentum sein. Darüber hinaus ist aber auch denkbar, Anspruchstellern das Angebot einer Tauschvereinbarung zu unterbreiten. Eine weitere denkbare Lösungsvariante könnte der Abschluss eines (Dauer-)Leihvertrages mit den Berechtigten sein.

Eine bereits geleistete Wiedergutmachungsleistung kann

dazu führen, dass der Verbleib des Kunstwerks bei der öffentlichen Institution einer gerechten und fairen Lösung dient, wenn der damals Berechtigte dies im Rahmen der Wiedergutmachung zum Ausdruck gebracht hat.⁴

Unabhängig vom Modell der konkreten gerechten und fairen Lösung für alle Beteiligten, die es zu finden gilt, sollte mit den Erben oder Rechtsnachfolgern auch erörtert werden, ob und wie die betreffenden Objekte in Ausstellungen künftig mit Hinweisen auf ihre Provenienz und das Schicksal ihrer ehemaligen Eigentümer kenntlich gemacht werden könnten.

Im Anhang befindet sich ein von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz entwickeltes Beispiel einer Vereinbarung, bei der ein Werk von der Stiftung rückübereignet und ein anderes – nach Rückübereignung – an die Stiftung verkauft wurde.

Anlage V c – Beispiel einer Vereinbarung

In den **Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, insbesondere deren Band 1 „Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz“** (Magdeburg 2001) sind zahlreiche Lösungsmodelle dokumentiert. Die Koordinierungsstelle wird in Zusammenarbeit mit betroffenen Museen einen weiteren Band herausbringen.

In der Datenbank „Provenienzdokumentation“ des BADV⁵

4 Empfehlung der Beratenden Kommission vom 25. Januar 2007 im Fall Sachs, u.a unter http://www.lostart.de/nforum/doku_provenienz.php3?name=sachs

5 Siehe auch www.badv.bund.de/003_menuue_links/e0_ov/d0_provenienz/indes.html

sind die Recherche-/Forschungsergebnisse hinsichtlich des bundeseigenen Kunstbesitzes sowie Entscheidungen zu einzelnen Rückgabebegehren einsehbar.

Weitere Hinweise auf Beispielfälle, Publikationen etc. können bei der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung (Kontakt siehe S. 25) erfragt werden bzw. werden von dieser in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

VI. Beratende Kommission

Einer Empfehlung der Washingtoner Erklärung folgend, und in Übereinstimmung mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden, hat die Bundesregierung im Jahre 2003 die „**Beratende Kommission** im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“, eingerichtet. Diese kann eine **Mediatorenrolle zwischen den Einrichtungen und ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter** bzw. deren Erben übernehmen, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten kann die Beratende Kommission Empfehlungen aussprechen, sie trifft keine rechtlich verpflichtenden Entscheidungen.

Geschäftsstelle der Beratenden Kommission:

c/o Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste
Turmschanzenstr. 32
D-39114 Magdeburg
Tel. +49- (0) 391.567 3891
Fax +49- (0) 391.567 3899
michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de

ANLAGEN

Die Anlagen der online-Version der Handreichung werden regelmäßig aktualisiert.

Stand: November 2007

Anlage I a

Washingtoner Erklärung

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden⁶

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council of Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den

6 Die Übersetzung aus dem Englischen erfolgte durch das Schweizer Bundesamt für Kultur und wurde vom Sprachendienst des Bundesministeriums des Innern überarbeitet.

Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.

4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.

9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Anlage I b

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch genommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögens den in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsvergleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.

In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach alliierterem Recht über gewisse Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Grund-

sätze des Rück-erstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) als der heutigen Vereinigung der Nachfolgeorganisationen sind im Beitrittsgebiet gelegene Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine einzelfallbezogene materielle Wiedergutmachung und im Übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat – ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung – auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 begrüßt.

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert

und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen (z.B. durch Rückzahlungen von geleisteten Entschädigungen) zu vermeiden.

Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z.B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z.B. durch Rückerstattungsvergleich).

II.

Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,
3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung,
4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus

NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Diese Bemühungen sollen – wo immer hinreichend Anlass besteht – fortgeführt werden.

III.

Darüber hinaus prüfen Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Grundsätze, ein Internet-Angebot einzurichten, das folgende Bereiche umfassen sollte:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.
2. Eine Suchliste, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die in Frage kommenden Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.
3. Informationen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.
4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsforums, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse bei der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingeben können, um Parallelarbeiten zu gleichen Themen (z.B.: Bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

IV.

Diese Erklärung bezieht sich auf die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen, Bibliotheken und deren Inventar. Die öffentlichen Träger dieser Einrichtungen werden aufgefordert, durch Beschlussfassung in ihren Gremien für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

Zustand des Werkes beim Erwerb:

zur Person des Alteigentümers:

Bekannte Umstände zur Verfolgungsbedingtheit:

Erbfolge und -schein(e):

Zahlungen an Alteigentümer:

Anspruchstellung nach Vermögensgesetz:

a) durch Anspruchsteller

b) durch JCC

c) „Goodwill-Verfahren“

Heutiger Schätzwert nach Auskunft der Staatlichen Museen:

Kontakt mit BADV wegen WGA/ BEG - Verfahren:

Inventarisiert bei unter Nr. :

Inventareintragung zu Erwerbsumständen:

Angaben zu Vorprovenienzen des/ der Werke:

Bekannte kriegsbedingte Verlagerungen:

Ausstellungen des/der Werk/e nach Erwerb durch SMB:

Literaturnachweise:

weitere Ankäufe aus der Sammlung:

Leihverträge mit / Schenkungen des Sammler/s:

Mitgliedschaft des Sammlers im Freundesverein der
Staatlichen Museen:

Standpunkt der Museen zu Verhandlungen über Verbleib / Rückkaufoption:

MUSTER

für (Zwischen-) Ergebnis der Recherche:

Anhand der durch die Erben bekannt gewordenen Ankaufumstände lässt sich die Aussage treffen, dass das Werk (nicht) als verfolgungsbedingter Verlust eingeordnet werden könnte/kann.

Werkidentität zwischen dem begehrten Werk und in dem Museum vorhandenen Werk ist durch fachliche Expertise (nicht) festgestellt.

Ggf.:

Neben dem **Zeitpunkt** der Erwerbung/des Zugangs des Werkes spricht auch die **systematische Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz** für die Vermutungswirkung des verfolgungsbedingten Verlustes.

Daran ändert allein der Umstand, dass der Alteigentümer den Kaufpreis uneingeschränkt auf sein Privatkonto gezahlt bekommen haben könnte, nichts, da der Erhalt und die freie Verfügung damit nicht belegt sind.

Das Ergebnis der Anfrage an das BADV Berlin zu **Wiedergutmachungsverfahren** der Familie hat ergeben, dass

- a) Der Anspruch war laut Auskunft des BADV begründet, eine Entschädigung ist gezahlt worden.
- b) Das Gemälde „.....“ war nicht Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens.
- c) Zwar war das Gemälde „.....“ nicht Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens, doch gibt es Hinweise auf ein Entschädigungsverfahren, welches von den Erben durchgeführt worden ist.

Auszüge aus den Verfahrensakten sowie die erforderlichen **Erbscheine** sind bei den Anwälten angefordert worden, liegen aber noch nicht vor. Diese könnten die aus den Angaben der Familie verdichteten Hinweise auf die Vermutung des verfolgungsbedingten Verlustes belegen.

Nach dem bisherigen Sachstand kann davon ausgegangen werden/ ist davon auszugehen, dass ein verfolgungsbedingter und entschädigungsloser Verlust an dem Gemälde anzunehmen ist/ nicht anzunehmen ist.

Anlage II b – Checkliste der KK

Checkliste Provenienzrecherche

I. Das Ziel

Ermittlung von Kulturgütern, bei denen ein Entzug durch die Nationalsozialisten nicht ausgeschlossen werden kann und Mitteilung über das Ergebnis dieser Suche als Fund-, Fehl- oder Zwischenmeldung an die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste.

Grundlage und Auftrag: Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (1999).

II. Der Weg

Folgende Bestände kommen als NS-Raubkunst in Frage: beschlagnahmte Objekte; enteigneter Besitz; unfreiwillig veräußertes Eigentum Verfolgter (Zwangsverkauf); Raubgut, das anschließend als Beutekunst kriegsbedingt verbracht wurde

Zugang von Einzelobjekt oder Sammlung möglich als: Kauf; Schenkung; Stiftung; Leihgabe; treuhänderische Verwahrung

Zu prüfende Zeitabschnitte: insbes. 1933-45, aber auch 1946 bis in die Gegenwart

Sichtung von: Bestand; hauseigenen Inventaren; Akzessionsjournalen / Zugangsverzeichnissen (beachte: u.U.

separate Verzeichnisse für unterschiedliche Zugangsereignisse wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Leihgabe), Objektarten (Einzelobjekte oder Sammlungen); Signatur/ Inventarnummer; Standort/Aufbewahrungsort

Suche nach Informationen zu: Datum des Erwerbs bzw. der Einarbeitung; Titel; Künstler oder Verfasser; Ort; Jahr; Anzahl; Lieferant / Herkunft (Vorbesitzer, Kunsthandel, Auktionshaus); Spedition (Quittungen, Lieferscheine, Korrespondenz); Gutachten; Zugangsart (Neuerwerbung, antiquarischer Kauf, Donum, Tausch, Zeitschrift, Inkunabel, Fortsetzung etc.); Kürzel (z.B. J.A. (Judenauktion); RT (Reichstauschstelle); BA (Beschaffungsamt der Deutschen Bibliotheken); ERR (Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg); Stempel; Notizen, handschriftliche Vermerke, ex libris; Preis; etc.

Indizien (Auswahl): Auffällige Herkunft (Polizeidienststelle, Landratsamt, Bürgermeisteramt, Judenauktion, Gestapo, Zollamt, Finanzbehörde); NS-Parteiorgane/ Parteiorganisationen; Reichstauschstelle; Auktionen / Kunsthandel insbesondere zwischen 1938 und 1944; Erwerbungen aus den besetzten Territorien; Bibliotheken: Titel (verbotene / indizierte Literatur (s. Verbotslisten ab 1935), Judaica, Rara); auffallend preisgünstige Erwerbungen; Datum der Einarbeitung (Anfang der NS-Diktatur; Herkunft aus Emigrantenbesitz, u.U. Lifts, Auktionen etc.); Erwerb/ Schenkung aus besetzten Territorien: Zeitpunkt? (war das Land zum Erwerbungszeitpunkt schon besetzt?); ERR; anonymer Zugang; Gutachtertätigkeit von Hausmitarbeitern

Quellen/Hilfsmittel: z.B. hauseigene Inventare; Archive; Zeitzeugen; Korrespondenzen; Quittungen, Lieferscheine; Einlagerungen / Speditionen; Versicherungsnachweise; Vorbesitzer; Kataloge; Akzessionsnummern der Zugänge auf Titeltkarten des alphabetischen Kataloges; Entstehungsjahr; Autor / Künstler; Formalien (z.B. Kartei- bzw. Titeltkarten nicht mehr hand- sondern maschinenschriftlich), Wechsel Signatursystem (= Indizien für zeitliche Zuordnung); Besitzstempel der Institution (Voraussetzung: Kenntnis des Verwendungszeitraumes); Standort (z.B. indizierte Objekte evtl. als Separata)

Auffindung und Identifikation der Zugänge / Informationsabgleich: Überprüfung anhand der Akzessionsnummern / Inventarnummern; Abgleich Akzessionjournal; Titelvermerk Journal; Besitzvermerke am Objekt; Widmungen, Namen, Datierungen, etc.; evtl. „typische“ Namen; Besitzvermerke Körperschaften (jüdische Gemeinden, Gewerkschaftsbibliotheken, Freidenkerzirkel, Freimaurer, Logen, etc.)

Informationsabgleich: z.B. Listen mit Auktionshäusern, Sammler etc.; Informationen z.B. über: www.lostart.de (Forum/Modul Provenienzrecherche/Links); „Handreichung“; Fachliteratur etc.

War das Objekt bereits Gegenstand eines Restitutionsverfahrens?

Systematische und strukturierte Erfassung: Wichtig ist die Dokumentation der recherchierten Zugänge, also die Erfassung sämtlicher untersuchter Objekte und nicht nur der konkreten Verdachtsfälle anhand bibliographischer

Daten (kurz); verfügbarer Angaben zu den Erwerbungs-
umständen (wann? von wem? Erwerbungsart?), aller in-
dividuellen Kennzeichen (Besitzvermerke, Widmungen,
handschriftliche Eintragungen, Stempel, Wappen, Ex
Libris, Signaturen, besondere Einbände, etc.); ideal: Doku-
mentation durch Abbildung

Systematisierung / Erfassung in Datenbank: hauseige-
ne, bereits existente oder separate Datenbank? Retrieval-
fähig?

III. Die Meldung

für Einrichtung / Person:

Datum / Unterschrift / Stempel
an die Koordinierungsstelle (ggf. anonymisierte Publikation
über www.lostart.de)

als

Fundmeldung Einzelobjekt

oder

Zwischenmeldung zum aktuellen Arbeitsstand

oder

Fehlmeldung (nach momentanem Erkenntnisstand)

nach Nutzung

hauseigener Quellen (Zugangsbücher, Inventare, etc.);

zusätzlicher externer Quellen (Archive, Nachlässe, etc.);

ausschließlich externer Quellen

(z.B. bei Verlust hauseigener Quellen).

Kontakt: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Dr.
Andrea Baresel-Brand, Turmschanzenstr. 32, D- 39114 Magde-
burg, Tel. 0391/567 3893, Fax 0391/567 3899, [andrea.baresel-
brand@mk.sachsen-anhalt.de](mailto:andrea.baresel-
brand@mk.sachsen-anhalt.de)

Anlage II c

Dienststellen

Dienststellen und auf Kulturgutraub spezialisierte Organisationen der NS-Zeit

- Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR)
- Sonderkommando Künsberg (angegliedert an das Auswärtige Amt)
- Abt. VI G des Reichssicherheitshauptamtes
- Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete (Rosenberg)
- SS-Organisation „Das Ahnenerbe“ (Himmler)
- Kommission „Sonderauftrag (Führermuseum) Linz“
- Kunstschutz der Wehrmacht (im besetzten Ausland)
- Deutsche Botschaft Frankreich
- Dienststelle Mühlmann (Niederlande und Belgien)
- Devisenschutzkommando (Finanzministerium, Abt. für Belgien/Frankreich und Abt. Holland)
- Kunstsammlung Göring (gewisser Organisationsgrad, Käufe zu einem Großteil aus öffentlichen Mitteln finanziert)
- Deutsche Reichsbank (gehörte als Zentral- und Staatsbank NS-Deutschlands zu den Hauptakteuren auf dem französischen Kunstmarkt).

Für Verkäufe jüdischer Kunst ins Ausland kann die Genehmigung der „Ankaufstelle“ der Reichskammer der bildenden Künste ein Hinweis sein.

Der Vermerk „Buchleitstelle“ weist auf die Vermittlung von Objekten über die Abteilung Erfassung und Sichtung des ERR hin (Weiterführung der Arbeit ab Oktober 1943 in Ratibor).

Anlage II d

Beteiligte

Beteiligte an Inbesitznahme, Beschlagnahmungen bzw. „Käufen“ oder „Tausch“ von Kunstwerken

- *Otto Abetz* (seit 1935 Frankreich-Referent in der Dienststelle Ribbentrop, 1938 Hauptreferent West, 1940-44 Botschafter in Paris)
- *Dr. Gustav Abb* (Dir. UB Berlin, Leitung Sonderstab „Bibliotheksschutz“ in den besetzten Ostgebieten, Angliederung an ERR)
- *Kurt Freiherr von Behr* (Leiter des Einsatzstabes Westen ERR, Leiter des „Sonderstabes Bildende Kunst“, Stellvertreter Utikals, Leiter der „M-Aktion“)
- *Dr. Binder* (Berliner Kunsthändler und -Spezialist, Berater Görings, Vorgänger Hofers)
- *Dr. von Boeck* (Leiter der „Feindvermögensstelle“ Holland)
- *General Karl Bodenschatz* (Leiter des „Kunstfonds Göring“)
- *Dr. Wolff Braumüller* (ERR)
- *Dr. Hermann Bunjes* (Berater und Vermittler für Görings Kunstkäufe, seit 1942 Leiter der Kunsthistorischen Forschungsstätte, Verbindungsmann Görings zum ERR)
- *Dr. Fritz Dworschak* (für „Sonderauftrag Linz“, Münzkabinett)
- *Georg Ebert* (Leiter des Aufbaustabs des ERR in Paris bis Anf. 1941, Vorgänger von Gerhard Utikal)
- *Dr. Hermann Fuchs* (ERR, Bibliotheksschutz)
- *Dr. Herbert Gerigk* (Musikhistoriker, seit 1943 Leiter der Hochschule für Musik in Leipzig, Leiter des „Sonderstabes Musik“ des ERR)
- *Dr. Erhard Goepel* (agierte in Holland, Chefeinkäufer für Posse im Westen)

- *Karl Haberstock* (Berliner Kunsthändler, Mitglied der Verwertungskommission zur Beseitigung „entarteter Kunst“, Berater „Sonderauftrag Linz“)
- *Dr. Gritzbach* (Staatsrat, Berlin, Finanzen der Kunstkäufe Görings)
- *Dirk Hannema* (Mitglied von Seyß-Inquarts holländischer „Kulturkammer“, seit 1942 Leiter der holländischen Museen)
- *Dr. Jürgen von Hehn* (1939 Leiter der Buchsammelstelle der Universität Posen, bis 1941 in der Publikationsstelle Berlin-Dahlem, 1941-43 im „Sonderkommando Künsberg“, danach Mitarbeit in der Abteilung VI G des Reichssicherheitshauptamtes)
- *Philipp Prinz von Hessen* (u.a. Ankäufer für den Sonderauftrag Linz, bes. Italien)
- *Dr. Niels von Holst* (Kunsthistoriker, Mitarbeiter im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und im Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg, speziell im Baltikum und Osteuropa tätig)
- *Walter Andreas Hofer* (Kurator und Kunsthändler Görings)
- *Heinrich Hoffmann* (Fotograf, Kunstberater Hitlers für „Sonderauftrag Linz“)
- *Dr. Hellmuth von Hummel* (Sekretär Martin Bormanns, aktiv bei Auswahl des konfiszierten Materials für „Sonderauftrag Linz“)
- *Dr. Hans Helmut Klihm* (Mitarbeiter Hans Posses)
- *Erich Koch* (Reichskommissar für die Ukraine)
- *Wilfried Krallert* (1941-43 im „Sonderkommando Künsberg“, danach Mitarbeit in der Abteilung VI G des Reichssicherheitshauptamtes, Leiter der „Reichsstiftung für Länderkunde“)
- *Dr. Alfred Kraut* (Generaltreuhänder für die Sicherstellung der Kulturgüter, Reichshauptstelle, „Ahnenerbe“)
- *Eberhard Freiherr von Künsberg* (Legationsrat im Auswärtigen)

Amt, Leiter des „Sonderkommando Künsberg“)

- *Dr. Hans-Heinrich Lammers* (Chef der Reichskanzlei, Finanzen für „Sonderauftrag Linz“)
- *Gisela Limberger* (seit 1942 Privatsekretärin Görings, inventarisierte u.a. Görings Kunstwerke)
- *Bruno Lohse* (zweiter Verbindungsmann Görings zum ERR, als Kunsthändler für Göring, „Sonderauftrag Linz“, Speer und Bormann tätig)
- *Kajetan Mühlmann* (seit 1938 Staatssekretär für Kunst in Wien, für den Reichskommissar für die besetzten niederländischen und polnischen Gebiete tätig, spielte bedeutende Rolle beim Kunstraub in Polen und den Niederlanden; sein Halbbruder Joseph Mühlmann verwaltete das Pariser Büro der Dienststelle)
- *Ferdinand Niedermeyer* (vormals Direktor der Deutschen Bank in Berlin, während der Besetzung seit 1941 „Verwalter des dem Reich verfallenen Vermögens im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich“, sog. „Arisierungskommissar“)
- *Dr. Robert Oertel* (Mitarbeiter Hans Posses)
- *William Ernst de Palèzieux* (Kurator des Generalgouverneurs Hans Frank, ersetzte Mühlmann)
- *Louis Darquier de Pellepoix* („Generalkommissar für Judenfragen“ der Vichy-Regierung)
- *Edouard Plietzsch* (Kunsthistoriker und -händler aus Berlin, Mitarbeiter der Dienststelle Mühlmann)
- *Dr. Georg Poensgen* (Referent für den militärischen Kunstschutz für Militärverwaltung Osten)
- *Dr. Hans Posse* (Leiter der Dresdner Gemäldegalerie und zugleich Organisator des „Führermuseums Linz“)
- *Hans Reger* (registrierte Kunstwerke für „Sonderauftrag Linz“)
- *Dr. Gottfried Reimer* (Mitarbeiter Hans Posses)
- *Dr. Hans Reinerth* (Prähistoriker, Leiter des „Sonderstabes

Vor- und Frühgeschichte“ des ERR, Kulturgutraub vornehmlich in der Sowjetunion)

- *Dr. Leopold Ruprecht* (für „Sonderauftrag Linz“, Waffensammlung)
- *Gunther Schiedlausky* (Kunsthistoriker, ERR)
- *Dr. Gerhard Schilde* (Dienststelle ERR Paris, „Kommando Schilde“ für Reval)
- *Dr. Robert Scholz* (Rosenbergs langjähriger Kunstexperte, „Sonderstab Bildende Kunst“)
- *Dr. Franz Schubert* (Mitarbeiter Hans Posse)
- *Wolfram Sievers und Prof. Heinrich Harmjanz* (Generaltreuhänder Ost in den angegliederten polnischen Gebieten, „Ahnenerbe“)
- *Dr. Ernstotto Graf zu Solms-Laubach* (Referent für den militärischen Kunstschutz für Militärverwaltung Osten)
- *Gerhard Utikal* (Reichshauptstellenleiter ERR Frankreich, Leiter der „Zentralstelle zur Erfassung und Bergung von Kulturgütern“ in den besetzten Ostgebieten)
- *Dr. Hermann Voss* (ehem. Leiter der Wiesbadener Gemäldegalerie, Nachfolger von Posse 1943)
- *Dr. Friedrich Wolffhardt* (für „Sonderauftrag Linz“, Bibliothek)
- *Adolph Wüster* (Konsul, Kulturattaché der deutschen Botschaft in Paris, Gelegenheitskunsthändler für Ribbentrop)
- *Carltheo Zeitschel* (hochrangiger Botschaftssekretär in Paris, verantwortl. für Beschlagnahmungen jüdischen Besitzes)
- *Dr. Ernst Zipfel* (ab 1940 „Kommissar für Archivschutz“ im westlichen Operationsgebiet, dann Leiter der „Archivschutzkommission“ bzw. des „Sonderreferats Archivwesen“ im Ostministerium, Zusammenarbeit mit ERR)

Anlage II e

„Hohe Schule“

„Hohe Schule“, 1938 auf Betreiben Alfred Rosenbergs als Groß-Projekt gegründet.

Alle Forschungsinstitute der „Hohen Schule“ waren mehr oder weniger eingebunden in den Kulturraub des ERR. Die Zentralbibliothek der „Hohen Schule“ (seit Oktober 1942 in Villach, Außenstelle in Tanzenberg). Der Leiter der Bibliothek, Dr. Grothe, wählte 1940-1941 in Paris Bücher und Dokumente aus den Plünderungen in Frankreich für seine Zwecke aus. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion Einrichtung einer „Ostbücherei“, die Zuweisungen vom ERR erhielt und am meisten von den dortigen Plünderungen profitierte. Das „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ als erste Außenstelle der „Hohen Schule“ in Frankfurt am Main, gegr. 1939 (Forschungsabteilung, Archiv, Bibliothek). Bibliotheks- und (seit 1940) Institutsleiter: Dr. Wilhelm Grau, ab 1942 Dr. Johann Pohl. Den Grundstock der Bibliothek stellten die Altbestände an Judaica und Hebraica der Frankfurter Universitätsbibliothek und die in den westlichen Ländern beschlagnahmten Bibliotheken dar. Aus den Beschlagnahmungen des ERR in der Sowjetunion erhielt sie jiddische Literatur, Talmudica etc.

Anlage II f

Spezialsachverständige

Spezialsachverständige der NS-Zeit

- Als Sachverständiger des Reichserziehungs- und Innenministeriums Hans Carl Krüger (Berlin, Brandenburg, Meseritz, Schwerin)
- Als Sachverständiger des Reichserziehungs- und Innenministeriums Wilhelm Ettle (Kunsthändler) (Hessen, Wiesbaden, Rheinpfalz, Saarland u.a.) nach dessen Verhaftung durch die Gestapo wegen persönlicher Bereicherung Fortsetzung seiner Tätigkeit seit 1941 durch Julius Hahn (ebenfalls Kunsthändler)
- Spezialsachverständige in Kunstfragen für Frankfurt a. M. Dr. Alfred Wolters (Direktor der Städtischen Galerie Frankfurt a. M.), Prof. Walter Manowsky (Direktor des Kunstgewerbemuseums Frankfurt a. M.), Dr. Ernst Holzinger (Direktor des Städelschen Kunstinstitutes, Dr. Richard Oehler (Direktor der Universitätsbibliothek Frankfurt a. M.) als Sachverständige der „Anlaufstelle für jüdisches Kulturgut“, Dr. Hans Bergmann (Universitätsbuchhandlung Blazek & Bergmann Frankfurt a. M.)
- Wilhelm Schumann (Kunsthändler) als Fachreferent beim Landeskulturverwalter des NSDAP-Gaus Hessen-Nassau

Anlage II g

Aufbewahrungs- und Verbringungsorte

Liste der bekanntesten Aufbewahrungs- und Verbringungsorte geraubter Kulturgüter

- Sammlung Führermuseum Linz: Salzmühle Alt-Aussee und Steinberg (Österreich), Hohenfurth, Stift Kremsmünster, Schloss Thürnthal (bei Kremsmünster), Schloss Steiersberg (bei Wien-Neustadt), Schloß Kogl (St. Georgen, Attergau), Grundlsee (Villa Castiglione), St. Agatha (bei Alt-Aussee), Schloss Weesenstein (bei Dresden), Gemäldegalerie Dresden
- Einsatzstab Rosenberg: Schlösser Neuschwanstein (Füssen), Kogl, Herrenchiemsee, Seisenegg, Nikolsburg und Kloster Buxheim bei Memmingen,
- Sammlung Göring: Carinhall, Berchtesgaden, Veldenstein
- „Ostbücherei“: Ratibor (Polen)
- Hungen bei Gießen (jüdische Literatur und Kultgegenstände aus der Sowjetunion)

Anlage II h

Kunsthändler

Involvierte Kunsthändler

(Die Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge enthält nur die bekanntesten Händler und damit verbundene größere Transaktionen und beansprucht keine Vollständigkeit. Die Schreibweise der Namen kann variieren.)

- *Sepp Angerer* (Berlin, Vertrauter und Kunsthändler im Auftrage Görings)
- *Bruno Walter Bachstitz* (Kunsthändler in Den Haag)
- *Étienne Bignou*
- *Zacharias Birtschansky* (Paris)
- *Boedecker* (Frankfurt/M.)
- *Bernhard A. Boehmer*
- Kunsthandlung *Pieter de Boer* (Amsterdam)
- *Achilles Boitl* (Paris)
- *Walter Bornheim* (Galerie der Alten Kunst München, ehem. A.S. Drey, neben Haberstock größter deutscher Kunsthändler, u.a. Einkäufer Görings)
- *Brimo de la Laroussilhe* (Paris)
- Kunsthause *Brosseron-Marchand* (Paris)
- *Karl Buchholz*
- Kunstgalerie *A. und Eugen Brüchwiller* (München)
- *Emil G. Bührle* (Schweizer Waffenproduzent und Kunstsammler, einer der Hauptlieferanten der dt. Wehrmacht)
- *O. W. Bümmling* (Buchhändler, u.a. im Auftrag Wolffhardts in der Schweiz)
- Kunsthändler *Cailleux* (Pseud.: Paul de Cayeux de Sénarpont)
- *Louis Caré* (Galerie André Weil)

- Galerie *Charpentier* (Paris, Geschäftsführer: Raymond Nasenta)
- *Charles Collet* (Kunsthändler, kaufte Objekte aus ERR-Beschlagnahmungen)
- Kunsthandlung *Etienne Delaunoy* (Amsterdam)
- *Roger Dequoy* (ehem. Geschäftspartner von Georges Wildenstein, Agent Haberstocks)
- *Georges Deestrem* (Agent von Haberstock)
- *Jan Dik jr.* (Amsterdam)
- Auktionshaus *Dorotheum* (Wien)
- *Galerie Dreyfus* (Schweiz)
- Auktionshaus *Hotel Drouot* (Paris)
- *Maria Almas Dietrich* (München)
- *Dupont* (Spekulant, kaufte Objekte aus ERR-Beschlagnahmungen)
- *Galerie Hugo Engel* (Paris, Handel mit Haberstock)
- Kunstgalerie *Martin Fabiani* (Paris, Kontakt zum ERR))
- Schweizer Kunsthändler *S. [Theodor] Fischer*, Luzern
- *Vicomte de la Forest-Divonne* (Paris)
- *Myrtel Frank* (den Haag)
- *Dr. Alexander von Frey*
- *Max Friedländer* (Holland)
- *Smit van Gelder* (Holland)
- *Mme. Renee Gerard* (Paris)
- *Raphael Gérard* (belgischer Kunsthändler)
- *Galerie Gerstenberger* (Einkäufer für „Sonderauftrag Linz“)
- *Paul Gouvert* (Paris)
- *Dr. Hildebrandt Gurlitt* (Kommissionär für „Sonderauftrag Linz“)
- *Dr. Wolfgang Gurlitt* (Kunsthändler, Berlin, Cousin von H. Gurlitt)
- *Karl Haberstock* (Berlin, für „Sonderauftrag Linz“)
- *Dr. Hans Herbst* (Wien, offizieller Einkäufer für „Sonderauftrag Linz“, bes. in Holland und Paris)

- *Theo Hermssen* (holländischer Händler in Paris)
- *Walter Hoeckner* (Leipzig, für Wolffhardt in Prag)
- *Walter Andreas Hofer* (Leiter der Kunstsammlung Görings)
- *Ward Holzapfel* (Paris)
- *Hoogendijk* (Amsterdam)
- *Fa. Jansen* (exklusives Pariser Dekorationshaus)
- *Nathan Katz* (Dieren bei Arnheim, Den Haag)
- *Kornfeld & Klipstein* (Bonn)
- *Maurice Lagrand* (Brüssel)
- *J.O. Leegenhoek* (Paris)
- *Jean-Francois Lefranc* (Frankreich, u.a. „provisorischer Verwalter“ der Sammlung Schloss)
- *Comte de Lestang* (Antiquitätenhändler, regelmäßiger Zuträger der Deutschen in Paris)
- *Paul Lindpainter* (Pariser Agent von Fritz Pössenbacher, für Bormann)
- *Bank Lippmann, Rosenthal & Co.*, Amsterdam (war von Dienststelle Mühlmann beauftragt, beschlagnahmte Kulturgüter zu verkaufen: Inventar, Schätzung, Verkauf; Verwalter: Herr von Karner, Abt.leiter: Baron Steckow)
- *Allen Loeb* (Fa. E. Gerig - jüdischer Pariser Kunsthändler, unter persönlichem Schutz Görings, für Göring und Haberstock)
- *Dr. Bruno Lohse* (Görings Mann im ERR)
- *Victor Mandl* (Paris)
- *Alice Manteau* (Paris)
- *Serge Markowsky* (Paris)
- *Alois Miedl* (Bankier und Kunsthändler, Finanzberater Hermann Görings)
- *Ferdinand Möller*
- *Wilhelm Jakob* [„Ernst von“] *Mohnen* (deutscher Gestapo-Agent in Paris)
- *Charles Montag* (Schweizer in Paris)

- *Galerie Neupert* (Schweiz)
- Kunsthändler *Walter Paech* (Holland)
- *Yves Perdoux* (Pariser Antiquitätenhändler, Denunziant)
- *Paul Pétrides* (Paris)
- *Fritz Pössenbacher* (Münchener Händler, für Bormann)
- *Dr. G.F. Reber* (Repräsentant für Göring und Hofer in Italien, Schweiz)
- *Arthur Pfannstiel* (von Behrs Vertrauter)
- *Gustav Rochlitz* (im Auftrag Görings in Frankreich tätig)
- *Isidor Rosner* (Paris)
- *Georg Schilling* (Zürich, „Sonderauftrag Linz“, Einkäufer, aktiv bes. in Belgien)
- *Ernst Schmidt* (Berlin, Einkäufer für „Sonderauftrag Linz“)
- *Galerie Schmidtlin* (Zürich)
- *André Schoeller* (Frankreich)
- *Karl Schwarzinger* (Österreich)
- *Fa. Jacob Stodel/Übernahme durch Kalb* (Amsterdam)
- *Max Stoecklin*
- *Jean Souffrice* (Galerie Voltaire, Paris)
- *Adolf Weinmüller* (Auktionshäuser in München und Wien)
- *Galerie Friedrich Welz* (Kunsthändler für die Salzburger Gauleitung)
- *Hans Wendland* (dominierende Rolle bei Göring-Sammlung, vor allem in Frankreich tätig)
- *Mme. Jane Weyll* (Paris)

Anlage II i

Auktionshäuser

Auktionshäuser,

die auf Zwangsversteigerungen von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert waren (u. a. sog. „Judenauktionen“)

- Kunsthändler *Paul Graupe* (Auktionshaus Graupe führte 1933-1937 in Berlin eine Reihe aufsehenerregender Auktionen jüdischer Sammlungen durch – mit Sondergenehmigung als Jude Mitglied der Reichskulturkammer; emigrierte 1937 nach Frankreich, wo er in Paris unter den Decknamen Jaques Vial und Muir als Kunsthändler arbeitete, seit 1941 in New York, 1942 wurde sein Eigentum beschlagnahmt)
- Auktionshaus *H.W. Lange* (Weiterführung von Paul Graupes „arisiertem“ Geschäft ab 1937, Zusammenarbeit mit Finanzbehörden)
- Kunsthändler *Max Perl*
- Kunst- Auktionshaus *Rudolph Lepke* (Berlin, u.a. Versteigerung der Sammlung Eduard Fuchs)
- Kunstantiquariat *C. G. Boerner* (Leipzig, u.a. Versteigerung der Sammlung Eduard Fuchs)
- *Leo Spik* (Berlin)
- *Eduard Plietzsch* (Kunsthistoriker und -händler, auch Mitarbeiter der Dienststelle Mühlmann)
- *G. Harms* (Berlin)
- Versteigerungshäuser *Franz Pfaff* (Inhaber Max Bechler), *August Danz*, *Emil Neuhof*, *Schweppenhäuser* in Frankfurt

Anlage II j

Transport

Transportfirmen/-organisationen

(u. a. mit Transporten von geraubtem Kulturgut in das Deutsche Reich befasst)

- *J.B. Bratenburg*, Den Haag, de-Kuyper-Straat
- *Brauner*, Schweiz
- *Brenzlau*, Berlin, Apostel-Paul-Straße
- *Bronner*, Basel
- *Gondrand*, Florenz, Piazza Stazione 1
- *de Gruyter*, Amsterdam, Frans-van-Mieres-Straat
- *Martelli*, Florenz, Via Vignea Nuova 12
- *Pottler*, Paris, Rue Gaillon 14
- *Rosoni*, Rom, Piazza di Spagna 33
- *Fa. Schenker* (Büro Paris – große deutsche Firma, spezialisiert auf Kunsttransporte)
- *Schumacher*, Berlin, Obertrautstraße
- *Wacker-Bondy*, Paris

Anlage II k

Jüdische Sammler und/oder Kunsthändler

Jüdische Sammler und/oder Kunsthändler

- *Hans Arnhold* (Bankier, nach Frankreich emigriert)
- *Eduard Arnhold*
- Kunsthändler *Hugo Ball*
- *Claire Barach*
- Sammlung *Levy de Benzion* (Frankreich) [Signatur: LB]
- Kunsthandelsgeschäft *Bernheim-Jeune* (Frankreich)
- *Leonce Bernheim* (Frankreich)
- Kunsthandlung *Bernheimer* (München)
- Sammlung *Ferdinand Bloch-Bauer* (Wien)
- Sammlung *Bondy* (Österreich)
- Sammlung *Emma Budge*
- Sammlung *Baron Cassel* (Frankreich, NS-„Aktion Berta“) [„Berta“]
- Sammlung *van Cleef* [Signatur: CLF]
- Sammlung *David David-Weill* (Frankreich) [Signatur: D-W]
- Sammlung *Dr. Wilhelm Dosquet* (Berlin)
- Kunsthandlung *A.S. Drey* (München)
- Sammlung *Goldschmidt-Rothschild* (Frankfurt)
- Kunstbesitz *Maurice (Emmy, Louis) Dreyfus*
- Sammlung *Dr. Erlanger* (beschlagnahmte in Paris)
- Sammlung *Salomo Flavian* (Paris)
- Sammlung *Eduard Fuchs* (Berlin)
- Sammlung *Leo Fürst* (Münzen, Wien)
- *Hans Fürstenberg* (nach Frankreich emigriert)
- Sammlung *Frederico Gentili di Guiseppe* (Paris)

- *Ginzberg* (Menzel-Zeichnungen)
- *Jacques und Desi Goudstikker* (Amsterdam)
- Sammlung *Fritz Gugenheim* (Berlin)
- Sammlung *Baron Gutmann* (Wien)
- Sammlung *Friedrich Gutmann* (deutsch-niederländischer Bankier) [MUIR]
- Kunsthandelgeschäft *Emile und Fernand Halphen* (Frankreich)
- Sammlung *Isaak, Jean und Hermann Hamburger* (Paris)
- Sammlung *Hartog*
- Sammlung *Alexander Hauser* (Münzen, Wien)
- Galerie *Josse Hessel* (Paris)
- *B. Jacobi* (Paris, private Akten des deutsch-französischen Emigranten)
- *Maurice-Wolf Jacobson* (Paris)
- Sammlung *Dr. Alphons Jaffé* (Berlin, Leiden)
- Sammlung *Alphonse Kann* (Frankreich), [Signatur: KA, ka]
- *Claire [Clara] Kierstein*
- Sammlung *Victor von Klemperer* (Dresden)
- Sammlung *Franz Koenigs* (Holland)
- Sammlung *Joseph Kronig* (Holländer, Paris)
- Bibliothek *Jürgen Kuczynski* (Berlin)
- Sammlung *Graf Lanckoronsky* (Österreich)
- Sammlung *Otto Lanz* (Holland)
- Kunstbesitz *Raymond Lazare*
- Sammlung *August Lederer* (Österreich)
- Kunstbesitz *Levalocourt*
- *Leo Lewin* (Breslau)
- Sammlung *Lindenbaum* (Frankreich)
- Sammlung *Lippmann/Rosenthal* (Bank in Amsterdam, Zentraldepot für alle jüdischen Sammlungen, die von der „Feindvermögensstelle“ Holland beschlagnahmt worden waren)

- *Jüdische Buchhandlung Lipschütz*, Paris
- Sammlung *Ismar Littmann*
- Sammlung *Fürst Lobkowitz* (Schloss Raudnitz, Tschechoslowakei)
- Kunstbibliothek *Allen Loebel*
- Sammlung *Fritz Lugt* (Den Haag und Schweiz)
- *Israel Mandel* (Akten und Kunstwerke aus dem Besitz des französischen Ministers)
- Sammlung *Fritz Mannheimer* (Bankier in Berlin, emigriert nach Amsterdam, Palais bei Paris – eine der bedeutendsten Privatsammlungen Europas)
- Verschiedene Sammlungen *Mendelssohn* (Hinweis: nicht in allen Fällen jüdisches Eigentum und/oder verfolgungsbedingter Entzug)
- *Etienne Nicolas* (Frankreich)
- Sammlung *Alfred Oppenheim* (Frankfurt a. M.)
- Kunsthändler *Hugo Perls*
- Sammlung *Polak* (Amersfoort)
- Sammlung *Redlich* (Österreich)
- *Bernhard und Mme. Reichenbach* (Frankreich)
- Kunsthandelsgeschäft *Paul Rosenberg* (Frankreich)
- Sammlung *Rosenberg-Bernstein* (Bordeaux) [Rosenberg Bordeaux]
- Sammlung *Sarah Rosenstein* (Paris)
- Sammlung der *Familie Rothschild* (Wien und Paris) [z.T. Invent.-Nr: „R ...“] und Archiv der Rothschild-Bank, Paris
- *Carl Sachs*
- Sammlung der *Familie (Adolphe) Schloss*
- Kunsthändler *Firma Seligmann* (Paris)
- Sammlung *Max Silberberg* (Breslau/Schlesien)
- *Hugo Simon* (Bankier, Kunstsammler und Mäzen, nach Frankreich emigriert),
- Sammlung *Jacques Stern* (Bordeaux)

- Sammlungen *Dr. M. Wassermann* (Paris)
- Sammlung *Prosper-Émile Weil*
- Sammlung *Weil-Picard* (Frankreich)
- Sammlung *Weinberg* (Frankfurt)
- Sammlung *Pierre Wertheimer* (Frankreich)
- Kunsthändler *Georges Wildenstein* (Frankreich)
- Bibliothek der Schriftstellerin *Luise Weiss*, Paris
- Sammlung *Zsolnay* (Österreich)
- *Helene de Zuylen*
- weitere Sammlungen (alle Frankreich): *Aronson, Calmann-Lévy, Erlanger, Feldberg, Goldman, Haas, Hackenbroch, Raymond Hesse, Jacobson, Leven, Mme. Roger Levy, Loewell, Kapferer, Kronfeld, Oppenheim, Simon-Levy, Reinach, Jules Rouff, Thierry, Trosch, Wolfsohn*

Anlage II I

Musikalien/Bibliotheken

Beschlagnahmte Musikalien

- Musikinstrumenten-Sammlung der jüdischen Musikerin *Wanda Landowska*
- Musicalia-Sammlung des jüdischen Komponisten *Darius Milhaud*
- Musicalia-Sammlung des Cellisten *Gregor Piatigorski*

Beschlagnahmte Bibliotheken

- Bibliothek der *Alliance Israélite Paris*
- Privatbibliothek des Direktors der Alliance Israelite Paris, *Sylvain Levy*
- Bibliothek der „*Ecole Rabbinique*“, Paris
- Bibliothek der *Fédération des Sociétés des Juifs de France*
- *Turgenjew-Bibliothek*, Paris
- gesamte Korrespondenz von *Leon Blum* und *Delbos, Mme. Talbois*
- Akten und Dokumente der Loge „*Groß-Orient de France*“
- Akten und Dokumente der „*Grand Loge de France*“.
- *Claire und Ivan Goll* (Korrespondenz, Manuskripte und anderes Schriftgut)

Anlage III

Archive

Zur Archivlage:

Bund

- Bundesarchiv – www.bundesarchiv.de
- Auswärtiges Amt – www.auswaertiges-amt.de

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

www.hv.spk-berlin.de

Länder

Alle Länderarchive unter

<http://www.staatsarchive.de/bestaende.html>

Kommunen

Nähere Informationen unter

<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/index>.

Koordinierungsstelle

www.lostart.de

Anlage IV

Mindestangaben für Meldungen

Mindestangaben für Meldungen an die Koordinierungsstelle

Die Meldungen der Museen, Bibliotheken und Archive an die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste sollten für die Publikation über www.lostart.de über die nachfolgenden Mindestangaben verfügen:

1. Meldungen der Museen:

- Meldende Einrichtung und Ansprechpartner (Adresse, Telefon, Telefax, Email)
- Titel
- Künstler
- Maße
- Datierung
- Objektart
- Abbildung
- Inventarnummer
- Provenienz (Hinweise)
- Bemerkung (internes Feld)

(siehe Mustermeldung für Museen in www.lostart.de)

2. Meldungen der Bibliotheken:

- Meldende Einrichtung und Ansprechpartner (Adresse, Telefon, Telefax, Email)
- Titel
- Autor

- Hersteller / Verlag
- Ort / Datierung
- Inkunabel/Reihe/Erstausgabe etc.
- Abbildung (Titel/ex libris)
- Signatur / Inventarnummer
- Provenienz (Hinweise; kann z.B. handschriftlicher Eintrag im Objekt sein)
- Bemerkung (internes Feld)

(siehe Mustermeldung für Bibliotheken in www.lostart.de)

3. Meldungen der Archive:

- Meldende Einrichtung und Ansprechpartner (Adresse, Telefon, Telefax, Email)
- Titel
- Ersteller
- Signatur
- Ort / Datierung
- Dokumentdaten
- Erstellungsart
- Abbildung
- Provenienz (Hinweise)
- Bemerkung (internes Feld)

(siehe Mustermeldung für Archive in www.lostart.de)

Die Dokumentation sollte nach den gängigen Standards/ Normen (ISO-Norm, ISAD(G)-Norm) erfolgen. Bilddateien sollten in gängigen Formaten und geeigneter Auflösung (300 x 600 dpi) geliefert werden. Bei größeren Datensätzen ist die Übermittlung in MS-Excel-Tabellen

Anlage V a

Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet

Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet

Ergibt die **obligatorische** Nachfrage beim BADV⁷

7 Der Verfügungsberechtigte hat sich vor einer Verfügung bei dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der Vermögenswert belegen ist, zu vergewissern, dass keine Anmeldung vorhanden ist (§ 3 Abs.5 VermG); das zuständige Amt stellt auf Anfrage ggf. ein „Negativattest“ aus. Bei einer beweglichen Sache wie einem Kunstwerk ist allerdings zu berücksichtigen, dass die örtliche Zuständigkeit oft durchaus zweifelhaft sein wird, weil verschiedene Ansatzpunkte den Bezug zum Beitrittsgebiet herstellen können (der letzte Wohnsitz des Geschädigten, der Entziehungsort, die Belegenheit im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Vermögensgesetzes, evtl. auch eine abweichende aktuelle Belegenheit).

Die Anfrage sollte daher bei einem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen erfolgen:

Berlin: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Adalbertstr. 50, 10179 Berlin,

Brandenburg: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Brandenburg, Landesbehördenhaus, Magdeburger Str. 51, 14770 Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Markt 20/21, 17489 Greifswald,

Sachsen: Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden,

Sachsen-Anhalt: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Sachsen-Anhalt, An der Fleiderkaserne 13, 06110 Halle/Saale

Thüringen: Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Ernst-Toller-Str. 14, 07545 Gera

ein Restitutionsantrag gemäß § 1 Abs. 6 VermG liegt vor, dann gilt:

- Das vom BADV durchzuführende Verwaltungsverfahren geht der freiwilligen Rückgabe nach der Washingtoner Erklärung vor.
- Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc (JCC), als Rechtsnachfolger.
- Für die Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz gilt die gesetzliche Ausschlussfrist des § 30a VermG, die für bewegliche Sachen am 30. Juni 1993 endete. Bei dieser Frist handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, d.h. die Anmeldung eines vermögensrechtlichen Anspruches kann nach Ablauf dieser Frist nicht mehr wirksam vorgenommen werden und der Berechtigte ist mit seinem vermögensrechtlichen Anspruch materiell-rechtlich ausgeschlossen (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 28. März 1996 – 7 C 28/95).
- Die JCC hat ihre vermögensrechtlichen Ansprüche als Rechtsnachfolger per Globalanmeldung wirksam mit Schreiben vom 28. Juni 1993 fristgerecht geltend gemacht. Da für einen vermögensrechtlichen Antrag keine besonderen Formerfordernisse gelten, ist die JCC, soweit die weiteren Voraussetzungen für eine Rückübertragung vorliegen, in allen Fällen, in denen natürliche jüdische

Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht haben, aus eigenem Recht rückübertragungsberechtigt. Dies bedeutet: Auch wenn keine konkrete Anmeldung ersichtlich ist, kann die JCC noch ggf. Einzelansprüche nachmelden und einen Rechtsanspruch auf Herausgabe herbeiführen.

- Während der Dauer des Verfahrens ist die das Kulturgut besitzende Institution an einer Verfügung darüber gehindert. Der (derzeitige) Verfügungsberechtigte ist gemäß § 3 Abs.3 VermG insbesondere verpflichtet, den Abschluss dinglicher Rechtsgeschäfte (vor allem die Herausgabe an „irgendwelche“ Anspruchsteller) zu unterlassen.
- Das erfasst auch die Rückgabe an einen Berechtigten nach der Washingtoner/ Gemeinsamen Erklärung.
- Die Einrichtung oder ihre Trägerkörperschaft ist an dem Verwaltungsverfahren notwendig zu beteiligen.
- Eine Verfügung trotz des Verfügungsverbots kann Schadensersatzansprüche auslösen. Es ist daher auch im ureigenen Interesse der Einrichtung, beim BADV nachzufragen, ob ein Antrag vorliegt.
- Das Verfahren wird durch eine rechtskräftige Entscheidung des BADV abgeschlossen.

Werden die **Voraussetzungen von § 1 Abs. 6 VermG**

bejaht, dann wird das Eigentum am dem Kulturgut durch einen Bescheid des BADV zurückübertragen –
die Prüfung endet hier!

Empfehlenswert ist ferner, sich bei Kulturgütern mit festgestellter oder auch nur vermuteter jüdischer Provenienz und einem Bezug zum Beitrittsgebiet von vornherein mit der JCC⁸ in Verbindung zu setzen. Erfahrungsgemäß meldet die JCC derartige Kulturgüter im Rahmen ihres Globalanspruches sogleich an, woraufhin das betreffende Amt ohnehin die Frage der Zuständigkeit, das Vorhandensein anderweitiger Anträge und letztlich die Berechtigung für den Restitutionsantrag klären muss.

Die JCC hat zur Förderung eines gerechten Ausgleichs zwischen dem wegen der Fristversäumung von der Restitution Ausgeschlossenen einerseits und ihrer eigenen Berechtigung aufgrund der fristgerechten Anmeldung andererseits einen „Good-Will-Fonds“ eingerichtet. An diesen können sich Antragsteller wenden, die die Antragsfrist versäumt haben.⁹ Im Übrigen erlaubt das Vermögensgesetz auch eine Abtretung fristgerecht angemeldeter vermögensrechtlicher Ansprüche.

8 Claims Conference Nachfolgeorganisation, Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt/M

9 Auszug aus einer Stellungnahme der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., Office for Germany, Nachfolgeorganisation:

„Das interne Goodwill-Verfahren der Claims Conference Nachfolgeorganisation ist für jene Erben geschaffen worden, die die gesetzliche Anmeldefrist des Vermögensgesetzes nicht eingehalten hatten. Die Regelungen des internen Goodwill-Fund hinsichtlich von Kunstwerken sehen vor, dass Kunstobjekte von der Claims Conference an die berechtigten Erben weitergegeben werden. Gebühren oder Kosten werden von der Claims Conference nicht geltend gemacht, d.h. die berechtigten Erben erhalten die Objekte kostenfrei seitens der Claims Conference.“

Werden die **Voraussetzungen von § 1 Abs. 6 VermG verneint**, dann wird der Restitutionsantrag rechtskräftig abgelehnt und die Einrichtung kann über das Kulturgut wieder verfügen, theoretisch kann dann eine eigene Prüfung gemäß dem Abschnitt Verfolgen.

Das BADV wird auf seiner Homepage die Liste der Kulturgüter veröffentlichen, für die ein Restitutionsverfahren anhängig ist, deren derzeitige Eigentümer aber nicht bekannt sind.

Ergibt die obligatorische Nachfrage beim BADV es liegt kein Restitutionsantrag vor, dann Prüfung und Entscheidung in eigener Verantwortung unter zu Hilfenahme der Orientierungshilfe unter dem Abschnitt V.

Anlage V b

Erläuterungen zur Orientierungshilfe

Erläuterungen zur Orientierungshilfe

Zu V. B. 1.

- Die Berechtigung/**Rechtsnachfolge** vom Geschädigten auf den Anspruchsteller ist durch die Vorlage von Erbscheinen und Vollmachtsurkunden lückenlos zu belegen.
- Ist eine **Erbengemeinschaft** Rechtsnachfolger eines jüdischen Geschädigten und vertritt der Anspruchsteller diese nur teilweise, weil Mitglieder namentlich bzw. deren Aufenthalt unbekannt sind, sollte die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc.¹⁰ beteiligt werden. War der NS-Verfolgte nichtjüdisch oder eine Gesamthandsgemeinschaft mit „arischen“ Mitgliedern, ist die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte anderweitig sicherzustellen¹¹
- Stand der Kunstgegenstand zum Schädigungszeitpunkt im Eigentum eines **Unternehmens**, sollte eine Herausgabe nur an eine Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseigner (vgl. oben die Anmerkung zur Erbengemeinschaft) oder im Falle einer Nachtragsliquidation an das Unternehmen i. L. erfolgen.
- Die individuelle NS-Verfolgung ist darzulegen; für jüdische Geschädigte spricht bereits seit dem 30.01.1933 die Vermutung der **Kollektivverfolgung**¹².

10 Adresse: Claims Conference Nachfolgeorganisation, Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt/M

11 Insbesondere durch den Nachweis einer amtlichen Pflugschaft gem. §§ 1911, 1913 BGB

12 ORG (Oberstes Rückerstattungsgericht) Berlin in NJW/RzW (Rechtspre-

Zu V. B. 2.

- Wesentlich für die Beweislastverteilung ist die Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichen Vermögensverlusten und Verlusten aufgrund von Entziehungsmaßnahmen der Staatsgewalt.

Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäftes kann sich der Antragsteller auf die **Vermutungsregelung** berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren¹³. Die Beweislast der Verfolgungsbedingtheit von staatlichen Eingriffen zulasten des Antragstellers wird nur in wenigen Fallkonstellationen relevant; bei dem Verlust von Kunstwerken durch staatliche Eingriffe kann der kausale Zusammenhang mit einer NS-Verfolgung insbesondere bei Einziehungen sog. „**entarteter Kunst**“¹⁴ Verfügungsbeschränkungen nach der **VO über die Ausfuhr von Kunstwerken**¹⁵ oder ggf. auch bei Zwangsversteigerungen¹⁶ fehlen.

- Jede Partei kann die ihr obliegende Beweisführung mangels konkreter Unterlagen im Einzelfall auch durch den sog. Anscheinsbeweis erfüllen¹⁷. Der **Anscheinsbeweis** setzt voraus, dass ein unstreitiger/bewiesener Grundsach-

chung zum Wiedergutmachungsrecht) 1956 S. 210

13 vgl. Art. 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur Berlin)

14 Die Beschlagnahmeaktion „entartete Kunst“ betraf grundsätzlich alle Reichsangehörigen und inländischen juristischen Personen; vgl. ORG Berlin in RzW 1967 S. 299 und S. 301, OLG München in RzW 1968 S. 58, KG in RzW 1965 S. 161, OLG Karlsruhe in RzW 1954 S. 225

15 Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kunstwerken, die im Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke enthalten waren; VO stammt aus dem Jahr 1919, also kein diskriminierendes NS-Gesetz

16 Zu nicht verfolgungsbedingten Versteigerungen wegen Insolvenz vgl. BGH in RzW 1954 S. 34

17 Ständige Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte, vgl. z. B. ORG Berlin in RzW 1976 S. 3

verhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten. Die Gegenseite kann den Anscheinbeweis erschüttern, wenn sie Anhaltspunkte belegt (nicht nur behauptet), welche ernsthaft die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufes in Betracht kommen lassen.

- Auch bei **Schenkungen** gilt die Vermutungsregelung, es sei denn, es handelte sich aufgrund der persönlichen Beziehungen der Beteiligten um eine „Anstandsschenkung“ oder der Beschenkte kann die Vermutung durch den Nachweis einer „echten“ Schenkung widerlegen¹⁸.

Zu V. B. 3.

- Die Zäsur für die **Vermutungsregelung** bei rechtsgeschäftlichen Verlusten hinsichtlich der Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust ist der 15.09.1935 (Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“). Bei Vermögensverlusten bis zum 15.09.1935 reicht für die Widerlegung der Vermutungsregelung die Darlegung, dass der NS-Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte. Auch bei einer Widerlegung der Vermutungsregelung bleibt es dem Anspruchsteller allerdings unbenommen, Beweise vorzulegen, aus denen sich dennoch eine ungerechtfertigte Entziehung ergibt.
- Die Vermutung ungerechtfertigter Entziehung besteht zugunsten eines jüdischen Veräußerers auch dann, wenn der **Erwerber** gleichfalls ein **Jude** war¹⁹.

18 Art. 4 REAO; vgl. zur Auslegung Täpper in RzW1953 S. 354

19 ORG/Britische Zone in RzW1955 S. 9, Court of Restitution Appeals in RzW1952 S. 164

- Für die **Angemessenheit des Kaufpreises** ist grundsätzlich der objektive Verkehrswert maßgeblich, den das Objekt im Zeitpunkt des Verkaufs unter Nichtverfolgten gehabt hätte. Bei direkten Verkäufen von Kunstwerken käme es darauf an, ob z. B. durch zeitnahe Versteigerungskataloge ein Marktpreis für ähnliche Werke des Künstlers ermittelbar ist. Für Kunstversteigerungen aufgrund privater Einlieferung muss es dem Ermessen der betroffenen Einrichtung überlassen bleiben, den erzielten Versteigerungserlös stets als angemessenen „Marktpreis“ anzusehen oder zugunsten des Anspruchstellers ggf. im Einzelfall zu unterstellen, dass zum Zeitpunkt des Vermögensverlustes wegen der zunehmenden Verfolgungsmaßnahmen und der sich daran anschließenden Vielzahl der Verkäufe das Preisniveau generell „zu niedrig“ war.
- Der Versuch, die **freie Verfügung** durch Nachweise zu belegen, ist regelmäßig bei inländischen Verkäufen ab dem 14.05.1938²⁰, jedenfalls aber ab dem 03.12.1938²¹ aussichtslos. Für den Nachweis einer freien Verfügung bei inländischen Verkäufen vor dem 14.05.1938 kommt evtl. der Anscheinsbeweis (s.o.) in Betracht.

Zu V. B. 4.

- Es gilt das **Prioritätsprinzip**. Erfüllen Zwischenerwerbsvorgänge mehrerer NS-Verfolgter bezüglich desselben Kunstgegenstandes den Entziehungstatbestand, hat der

²⁰ Verfügungsbeschränkungen aufgrund des „vertraulichen Erlasses Nr. 64“ vom 14.05.1938

²¹ § 14 der VO über den Einsatz jüdischen Vermögens verbot den inländischen Juden, „Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt“, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit der 5. DVO vom 25.04.1941 entfiel auch die 1000 RM-Grenze.

Geschädigte Priorität, welcher als Erster betroffen war²². Die Vorgänger-Provenienz ist daher unbedingt bis zum 30.01.1933 rückzuverfolgen!

- Hat der Anspruchsteller sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen (**Missbrauch**), kann die Herausgabe versagt werden²³.

Zu V. B. 5.

- Das BADV wird die erforderlichen Recherchen veranlassen und ggf. für den Bund Rückzahlungsansprüche erheben. Eine **Rückgabevereinbarung** mit den Restitutionsberechtigten sollte eine Erklärung über den Erhalt aller für den NS-verfolgungsbedingten Verlust des Kunstgegenstandes früher gewährten Leistungen und – im Falle einer Entschädigungsleistung des Bundes – eine **Rückzahlungsverpflichtung Zug um Zug gegen die Rückübertragung** enthalten. Die gewünschte Rückzahlungsklausel resultiert aus den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Restitutionsvorgängen. Handelt es sich um einen Restitutionsvorgang, welcher in den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes fällt (siehe Anlage V a) setzt das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen mit dem Restitutionsbescheid auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der Entschädigung fest²⁴. Eine diesbezügliche Anfrage beim BADV erübrigt sich bei diesen Vorgängen, denn alle Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen haben zugesichert, das BADV von Amts wegen an den Verfahren zu beteiligen.

22 vgl. § 3 Abs. 2 Vermögensgesetz

23 Analogie zu § 6 a Bundesrückerstattungsgesetz

24 vgl. § 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 VermG

- **Sonstige Kompensationen**

Als **Restitutionsausschluss** kommt ferner die gar nicht so seltene Fallkonstellation in Betracht, dass der damalige Besitzer mit dem Restitutionsberechtigten nach 1945 auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen **Privatvergleich** abgeschlossen hat, die den Verbleib des Kunstwerkes bei dem restitutionspflichtigen Besitzer gegen Zahlung einer Entschädigung zum Inhalt hat.

Derartige Vorgänge (in der Regel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahre 1957) sind nicht in den Rückerstattungsarchiven der Oberfinanzdirektionen, sondern allenfalls (bei einem vor der Wiedergutmachungskammer protokollierten Vergleich oder einer entsprechend begründeten Antragsrücknahme) in den Akten der Wiedergutmachungsämter zu finden.

- **Gegenleistungen**

Wurde im Rahmen des verfolgungsbedingten Entzuges für den Kunstgegenstand ein **Kaufpreis** gezahlt, ergibt sich die Frage, wie diese Gegenleistung zurückzuzahlen ist.

Bei Fällen im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes setzt das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen im Restitutionsbescheid die Rückzahlung der Gegenleistung fest, wenn diese dem Berechtigten aus Anlass des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossen ist; Geldbeträge in Reichsmark sind dabei im Verhältnis 20 zu 1 umzustellen²⁵.

²⁵ vgl. § 7 a Abs. 2 Satz 1 und 3 VermG

Fallkonstellationen außerhalb des Vermögensgesetzes können mit Hilfe rückerstattungsrechtlicher Grundsätze gelöst werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Kaufpreis in die freie Verfügung des Geschädigten gelangt ist²⁶, Reichsmarkbeträge werden im Verhältnis 10 zu 1 zuzüglich einer pauschalen Verzinsung in Höhe von 25 % umgestellt²⁷.

26 Art. 37 der REAO, vgl. ferner die Ausführungen oben unter IV b, cc

27 § 15 Abs. 1 und 2 BRÜG; zu dem abweichenden Umstellungsverhältnis im Rahmen des VermG ist anzumerken, dass es sich dort um eine Sondervorschrift handelt, welche von dem sonst der Währungsreform folgenden Umstellungsverhältnis 10 zu 1 abweicht

Anlage V c

Beispiel einer Vereinbarung

Beispiel einer Vereinbarung

In Kenntnis dieser Umstände möchte die Institution unabhängig davon, ob und in welcher Weise sie im Einzelnen rechtlich dazu verpflichtet ist, die Werke an die Erben des Herrn/der Frau zurückgeben.

Die Parteien treffen nunmehr darüber folgende Vereinbarung:

Vereinbarung

1. Die Institution verpflichtet sich,

das Gemälde

und

die Zeichnung

an die Erbengemeinschaft nach
zurück zu übereignen.

2. Die Zeichnung „.....“ von wird nach der Rückübereignung für den Betrag von €
(in Worten: Euro) von der Erbengemeinschaft nach an die Institution verkauft.

3. Die Übereignung beider Werke und die Übergabe des Gemäldes an die Erbgemeinschaft nach erfolgt an einem noch zu bestimmenden Termin an eine von der Erbgemeinschaft hierzu bevollmächtigte Person in den Räumen gegen Quittung und Vorlage einer von allen Miterben unterzeichneten Vollmacht.

4. Die Institution übernimmt für die Zeit ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Übergabe an die Erbgemeinschaft gegenüber dieser die unbeschränkte Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gemäldes „.....“ von

Ansprüche, die der Institution im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der Werke bis zum Zeitpunkt der Übergabe erwachsen, werden ggf. an die Erbgemeinschaft abgetreten.

Gefahren, Nutzen oder Lasten gehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe auf die Erbgemeinschaft über.

5. Mit der Übergabe des Gemäldes und der Zahlung des Kaufpreises für die Zeichnung sind alle wechselseitigen Ansprüche, die sich aus dem verfolgungsbedingtem Verlust dieser Werke ergeben, erledigt und die Institution wird von Ansprüchen Dritter freigestellt.

6. Die Zeichnung wird zukünftig von der Institution mit folgendem Zusatz beschriftet:
 „Aus der Sammlung....., von den Erben erworben im Jahr.....“
 In Publikationen, in denen das Werk abgebildet wird, ist der Zusatz ebenfalls anzubringen.

7. Optional:

Die Parteien vereinbaren, nach Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung eine Presseverlautbarung herauszugeben, deren Inhalt einvernehmlich abgestimmt wird. Über Einzelheiten dieser Vereinbarungen wird Stillschweigen vereinbart.

Für die Erbengemeinschaft

Für die Institution

Herausgeber:

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Gestaltung & Repro:

Otterbach Medien KG GmbH & Co.
Hardbergstraße 3
76437 Rastatt

Druck:

Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
D-33100 Paderborn

Stand:

Bonn/Berlin, November 2007
5. überarbeitete Auflage

Die Handreichung ist mit erweitertem Anlagenteil
ebenfalls als elektronisches Dokument abrufbar über

- www.bundesregierung.de/handreicherung
- www.lostart.de/handreicherung
- <http://provenienz.badv.bund.de>
- www.museumsbund.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.